

Hauptsatzung der Gemeinde Kolkwitz
vom 30. Juni 2020

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19 [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in ihrer Sitzung am 30. Juni 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

1

Name und Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Kolkwitz/Gotkojce.
- (2) Sie **hat** die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur und Sprache. Öffentliche Gebäude, Einrichtungen, Straßen und Ortstafeln werden schrittweise *in deutscher und niedersorbischer Sprache* beschriftet. Bestehende Beschriftungen werden bei Sanierung/Erneuerung zweisprachig beschriftet.

§2

Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde Kolkwitz bestehen folgende Ortsteile mit ihren jeweiligen Gemarkungen Babow/Bobow, Brodtkowitz/Brodkojce, Dahlitz/Dalic, Eichow/Dubje, Glinzig/Glinsk, Gulben/Gotbin Hänchen/Hajnk, Kackrow/Kokrjow, Klein Gaglow/Gogolowk, Kolkwitz/Golkojce, Krieschow/Kow, Kunersdorf/Kösobuz, Limberg/Limbark, Milkersdorf/Görnej, Papitz/Popojce, VViesendorf/Naserice, Zahsow/Cazow.
- (2) Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteiles über dem Gemeindennamen aufzuführen. Vor dem Gemeindennamen steht die Bezeichnung „Gemeinde“.
- (3) In allen Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat zu wählen. In den Ortsteilen ab 1000 Einwohner besteht der Ortsbeirat aus 5 Mitgliedern, in den Ortsteilen bis 1000 Einwohnern aus 3.
- (4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in den Angelegenheiten gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 zu hören. Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.
- (5) In den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Gulben, Kackrow, Klein Gaglow, Kunersdorf, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf und Zahsow erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil

wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der Wahlberechtigten anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der im § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestimmter Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur und im Falle einer Wahl auch dazu erklärt haben. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit erfolgt in der Bürgerversammlung eine Stichwahl.

Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Gemeinde erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Gemeinde übertragen. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Hauptverwaltungsbeamte benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 der Kommunalverfassung gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle der gesetzlich besonders vorgeschriebenen Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu

fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§3 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Kolkwitz führt ein Wappen. Es zeigt im von Gold über Blau durch einen erniedrigten, nach der Figur von Grün über Silber geteilten Wellenbalken geteilten Schild oben ein aus dem Wellenbalken wachsenden grünen Laubbaum, unten ein schwimmender silberner Fisch.

Das Wappen wird wie folgt bildlich dargestellt:



- (2) Die Gemeinde Kolkwitz führt ein Dienstsiegel. Es trägt im oberen Teil die Umschrift

Gemeinde Kolkwitz/gmejna Gotkojce

im unteren Teil die Umschrift

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

und in der Mitte das Wappen der Gemeinde Kolkwitz und darüber eine Siegel-Nummer.

§4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kolkwitz näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung.

§5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten aus den Bediensteten eine/einen nebenamtlich tätige/n Gleichstellungsbeauftragte/n auf der Grundlage des § 18 BbgKVerf.
- (2) Der als Gleichstellungsbeauftragten Person ist Gelegenheit **zu** geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die als Gleichstellungsbeauftragte Person nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§6 Beauftragte oder ein Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

Die Gemeindevertretung benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden, der die Belange der Sorben/Wenden vertritt und ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nicht wendischer Bevölkerung fördert.

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte, Abgrenzung von Geschäften der laufenden Verwaltung und der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet gem. § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte der Gemeinde, sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet. Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Von einem Geschäft der laufenden Verwaltung kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn die in Abs. 1 genannten Angelegenheiten den Wert 10.000 Euro unterschreiten.
- (2) Die Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen obliegt der Gemeindevertretung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Von einem Geschäft der laufenden Verwaltung kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn der Wert des Vergleiches 10.000 Euro unterschreitet.
- (3) Die Entscheidung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten (Klageerhebung und Klagerücknahme) obliegt dem Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Von einem Geschäft der laufenden Verwaltung kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der Streitwert 10.000 Euro unterschreitet.
- (4) Die Gemeindevertretung behält sich die Vergabe- und Beschaffungsentscheidung bei Ausschreibungen nach VOB und VOL vor, sofern der Wert **25.000 Euro** überschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. **Von einem Geschäft der** laufenden Verwaltung kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn die genannten Angelegenheiten den Wert 10.000 Euro unterschreiten.
- (5) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung für folgende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vor:
 1. Stundungen von Forderungen der Gemeinde Kolkwitz ab einen Wert von 50.000,00 € (Verschieben der Fälligkeit/en).
 2. Niederschlagungen und Erlass von Forderungen der Gemeinde Kolkwitz ab einen Wert von 5.000,00 €.

**§ 8
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf
oder anderer Tätigkeit**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche

Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§9 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden nach § 12 Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.
 5. Prozessangelegenheiten

§10 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (2) § 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
Fraktionen, auf die kein Ausschusssitz nach § 43 Abs. 3 BbgKVerf entfallen ist, sind berechnigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden

§11 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeinde Kolkwitz bildet einen Hauptausschuss.

(2) § 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im öffentlichen Teil des „Amtsblattes für die Gemeinde Kolkwitz mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und nicht amtlichen Teil.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, werden vom hauptamtlichen Bürgermeister in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Die Bekanntmachungsanordnung des hauptamtlichen Bürgermeisters ist in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über den Ort und die Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte (bei Letzteren besteht die Möglichkeit) auf der offiziellen Webseite der Gemeinde Kolkwitz und durch Aushang in dem nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz, neben dem Haupteingang des Verwaltungsgebäudes.

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag zu veröffentlichen bzw. auszuhängen, den Tag der Veröffentlichung bzw. des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme aus dem Bekanntmachungskasten darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Veröffentlichung bzw. der Aushang am Tage, nachdem- die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für die Verordnungen der Gemeinde.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. März 2009 außer Kraft.
(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Kolkwitz, den 30. Juni 2020

Karsten Schreiber
Bürgermeister

